



Satzung des Vereins

Efeu e.V. - Förderverein der KLJB München und Freising

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Efeu e.V. - im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) in der Erzdiözese München und Freising in ihrer Arbeit mit Jugendlichen im ländlichen Raum zu unterstützen. Insbesondere durch die Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Bereichen Internationales, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Umwelt, soll Verantwortlichen aus der KLJB die Möglichkeit für Bildungsmaßnahmen im Sinne einer zeitgemäßen Entwicklung junger Menschen auf der Grundlage christlichen Glaubens gegeben werden.
Durch die Unterstützung des Jugendhauses Wambach werden Räume für die Bildungsarbeit erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es wird ein Beitrag erhoben.

Jeder Kreisverband der KLJB München und Freising ist geborenes Mitglied im Verein.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine freiwillige Erhöhung des eigenen Mitgliedsbeitrages ist möglich. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.



§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Stimmen der Kreisverbände der KLJB München und Freising werden durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes wahrgenommen. Der jeweilige Kreisvorstand kann sich durch ein KLJB-Mitglied vertreten lassen.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne vom § 26 BGB sind drei Vorsitzende, sowie als geborenes Mitglied ein Mitglied aus dem amtierenden ehrenamtlichen Diözesanvorstand der KLJB München und Freising. Dem Vorstand, ausgenommen das geborene Mitglied, dürfen maximal zwei Menschen des gleichen Geschlechts angehören. Auf eine möglichst große Geschlechtervielfalt soll geachtet werden. Der Vorstand kann ein Mitglied des Efeu e. V. mit der Kassenführung beauftragen.



Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im ablaufenden Geschäftsjahr;
- b. die Entgegennahme des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d. Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung;
- e. die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegten Beratungsgegenstände;
- f. die Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen;
- g. der Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h. die Höhe des Jahresbeitrages.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Kassenbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die KassenprüferInnen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Landjugendbewegung in der Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2021 in München in Kraft. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.